an alle RM am 20.02.09 /.

Gemeinde Räbke
- Der Bürgermeister -

Amt **Steueramt**	DRUCKSACHE RÄ 1/2009
Az: **20.1**	
Datum 19.02.2009	

Vorlage der Verwaltung

X	öffentlich		nicht öffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Finanz- und Haushaltsausschuss Räbke	26.02.2009			
Gemeinderat Räbke				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Bürgermeister	Amt zur Beschlussausführung
19/02.09 Pickbrenner		gez. Angerstein	(Handzeichen)

Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Haushaltssatzung der Gemeinde Räbke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Räbke in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	395.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	421.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	375.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	385.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) 280 v. H.
   Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) 280 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 Euro.

Räbke, den

_____

Bürgermeister